

übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

24. Abgelehnt.

§ 15.

Privatunterricht. Fabriksschulen.

25. Kirchlichen Orden und Congregationen ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

§ 16.

Lehrerbildungsanstalten.

26. Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten. Die Einrichtung dieser Anstalten wird nach dem Bedürfnisse der Volksschulen bemessen und von der obersten Schulbehörde in einer Seminarordnung geregelt.

§ 18.

Anstellung.

27. Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt sind.

§ 19.

Wahlrecht der Schulgemeinden.

28. Jede Schulgemeinde, welche bei Erledigung einer Schulstelle seit mindestens 5 Jahren keinen Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren und höheren Volksschulen bezogen hat (vergl. § 7 letztes Alinea), ist in der nachstehenden Weise zur Wahl ihrer Lehrer berechtigt:

a) Diejenigen Schulgemeinden, denen schon jetzt die Collatur über ihre Schulstellen zusteht, besetzen dieselben

Ferien sind zu Ostern und Pfingsten 8 Tage, zu Weihnachten vom 24. December bis mit 1. Januar; ferner 4 Wochen für Hundstage und Michaelis, deren Vertheilung dem Ortsschulstatut überlassen bleibt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen.

§ 15.

Privatunterricht. Fabriksschulen.

Kirchlichen Orden, Congregationen und kirchlichen Stiftungen ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

§ 16.

Lehrerbildungsanstalten.

Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden vom Staate besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten, deren Einrichtung durch ein besonderes Gesetz zu regeln ist.

§ 18.

Anstellung.

Lehrer und Lehrerinnen sind beim erstmaligen Eintritte in ein ständiges Lehramt zur treuen Erfüllung ihres Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen. Das Gelöbniß confessioneller Treue ist von denjenigen Lehrern und Lehrerinnen zu fordern, welche Religionsunterricht zu ertheilen haben.

§ 19.

Besetzungsverfahren.

Das Recht der Besetzung der Lehrerstellen steht der Schulgemeinde zu und wird in deren Namen durch den Schulvorstand ausgeübt.

Der Schulvorstand hat binnen vier Wochen vom Tage der Erledigung einer Stelle an die Wahl vorzunehmen und deren Erfolg sodann dem Bezirksschulinspector anzuzeigen. Falls der Schulvorstand zuvor eine Probe für erforderlich